



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, den 26. Oktober 1955.

p.B.14.20. - DZ/hä  
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

An die  
Schweizerische Bundeskanzlei,  
B e r n .

Schweizerische  
23. OKT. 1954  
Bundeskanzlei

*Reprendre document le 21 Nov  
à 10h, avec un avis sur ce lettre  
n'avait qu'un de ses propositions et que  
le prototype actualisé de ce document suffit.  
Co*

Herr Bundeskanzler,

Wir beehren uns, in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen:

Gemäss Art. 29 Abs. I Ziff. 4 des BG über die Organisation der Bundesverwaltung sowie gemäss Art. 63 der Delegationsverordnung fällt die Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande grundsätzlich in die Zuständigkeit des Politischen Departements, das nötigenfalls mit dem im einzelnen Fall beteiligten Fachdepartement Fühlung nimmt. Soweit das Politische Departement diese Verträge nicht selber abschliesst, wird es in der Regel schon vor Aufnahme der Verhandlungen durch die Fachdepartemente begrüsst. Nach Unterzeichnung der Verträge hat sodann das Departement meistens Gelegenheit, sich in einem Mitbericht zum Ergebnis der Verhandlungen zu äussern, bevor der Bundesrat Stellung nimmt. Dieses Verfahren hat sich nicht nur im Hinblick auf eine einheitliche Aussenpolitik der Schweiz sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Pflege der formellen Seite der Staatsverträge bewährt.

Wir haben indessen in letzter Zeit immer wieder feststellen können, dass Fachdepartemente Abkommen mit dem Ausland abschliessen, ohne dass das Politische Departement begrüsst wurde. Wir pflegen in derartigen Fällen jeweils die zuständigen Instanzen darauf aufmerksam zu machen, dass entsprechend den eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich noch vor Aufnahme der Verhandlungen mit dem Politischen Departement Fühlung genommen werden sollte. Diese vorgängige Stellungnahme genügt aber vor allem im Hinblick auf eine einheitliche formelle Gestaltung der Staatsverträge nicht. Dazu kommt, dass seit einiger Zeit die eidgenössischen Räte besonderes Gewicht darauf legen, dass den Vorschriften von BV Art. 85 Ziff. 5 betreffend Genehmigung der Staatsverträge nachgelebt werde. Wir haben aber nun wiederholt feststellen können, dass der Bundesrat hinsichtlich von Staatsverträgen Entscheidungen getroffen hat, ohne dass das Politische Departement zur Abgabe eines Mitberichtes eingeladen



- 2 -

wurde. Dadurch wird auch die von uns ausgeübte Kontrolle bezüglich der Befolgung von Art. 85 Ziff. 5 teilweise illusorisch. Auch ist es jeweils bemüht feststellen zu müssen, dass immer wieder Verträge in der Eidgenössischen Gesetzessammlung publiziert werden, die in formeller Hinsicht zu wünschen übrig lassen. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht nur um eine Frage der Aesthetik und der juristischen Sauberkeit; vielmehr zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass in formeller Hinsicht ungenügende Texte später zu Auslegungsschwierigkeiten und unerfreulichen Kontroversen führen. Wir haben im Zusammenhang mit der Schaffung eines Rechtsdienstes des Politischen Departements diesen Dienst insbesondere damit beauftragt, sämtliche Staatsverträge in formeller Hinsicht zu begutachten. Wir ersuchen Sie deshalb, die nötigen Weisungen zu erteilen, damit inskünftig sämtliche Anträge an den Bundesrat, die Staatsverträge oder andere Geschäfte internationalen Charakters betreffen, dem Politischen Departement, soweit es nicht selbst Antrag stellt, zum Mitbericht überwiesen werden. Nur dadurch wird es uns möglich sein, die schon seit langem angestrebte Einheitlichkeit in der Gestaltung unserer vertraglichen Abmachungen mit dem Ausland zu erreichen.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

*Max Petitpierre*

Max Petitpierre